

Feuerwehrreglement der Gemeinde Samnaun

Revision Art. 5 und 6

REVISION ART. 5 UND ART. 6 FEUERWEHRREGLEMENT DER GEMEINDE SAMNAUN

FEUERWEHR-DIENSTPFLICHT

Art. 5 - Grundsatz

Männer und Frauen mit Wohnsitz in Samnaun, einschliesslich Ausländer mit Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung, sind feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des älteren Ehegatten.

Dasselbe gilt sinngemäss während der Dauer eines Konkubinats auch für Konkubinatspartner, wenn diese seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft führen oder wenn sie für den Unterhalt eines gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindes im gleichen Haushalt aufkommen.

Art. 6 Dienstdauer

Die Feuerwehrrpflicht dauert vom Anfang des Jahres, nach Vollendung des 21. Altersjahres und endet auf 31. Dezember des Jahres, in welchem das 39. Altersjahr erreicht wird.

In diesem Rahmen kann die Feuerwehrkommission je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

Sofern der Sollbestand mit den ordentlichen Jahrgängen gemäss Art. 6, Abs. 1 nicht erreicht wird, hat die Feuerwehrkommission die Befugnis, Personen bis zum Erreichen des 44. Altersjahres zu rekrutieren, bis der Sollbestand erreicht ist. Die Rekrutierung der Altersjahre zwischen 40 - 44 Jahre hat nach folgender Priorität zu erfolgen:

- 1. Freiwillige*
- 2. Jahrgangsweise aufsteigend*

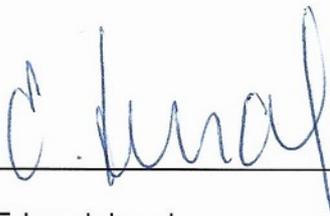
Wird der Sollbestand überschritten, so sind die Feuerwehrdienstleistenden jahrgangsweise absteigend aus dem Dienst zu entlassen.

REVISION DER ART. 5 UND 6 GENEHMIGT DURCH DIE STIMMBERECHTIGTEN DER
GEMEINDE SAMNAUN AN DER URNENABSTIMMUNG VOM 26. NOVEMBER 2006.





Walter Zegg
Gemeindepräsident



Eduard Jenal
Gemeindevizepräsident



Arthur Jenal-Müller
Vorstandsmitglied

CHUR, 26. JUNI 2007

Genehmigt durch das

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ,
SICHERHEIT UND GESUNDHEIT
Der Vorsteher



Dr. Martin Schmid
Regierungspräsident